

Regierungsratsbeschluss

vom 22. April 2008

Nr. 2008/671

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion Untergäu SRU

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Boningen, Fulenbach, Gunzgen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Gründung einer Sozialregion Untergäu SRU abgeschlossen.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden, wurde diesem Vertrag zugestimmt.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).
- 2.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).
- 2.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.4 Hinweis zu Ziffer 7 des Vertrages: Gemäss Kreisschreiben des Amtes für soziale Sicherheit vom 5. Juli 2007 führt und beschliesst die Sitz- oder Standortgemeinde den Voranschlag und die Rechnung der Sozialregion i.d.R. als Spezialfinanzierung innerhalb ihrer Gemeinderechnung. Im Vertrag ist nun vorgesehen, dass der regionale Sozialdienst rechnungsführende Institution ist. Diese Organisationsform ist grundsätzlich möglich, doch hat die Einwohnergemeinde Hägendorf die Verantwortung für die Rechnungsführung zu tragen.


3. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG -

- 3.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Boningen, Fulenbach, Gunzgen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach und Wangen bei Olten betreffend Gründung der Sozialregion Untergäu SRU wird genehmigt.

2

- 3.2 Ziffer 7 des Vertrages ist im Sinne von Ziff. 2.4. der Erwägungen auszulegen.
- 3.3 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

pumag consulting, Thomas Blum, Bollwerk 15, Postfach 7613, 3001 Bern

Genehmigungsgebühr:	Fr.	300.--	(Kto. 027/431000/80687)
	Fr.	<u>300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für soziale Sicherheit, Ablage
Amt für soziale Sicherheit (4)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 300.--(Kto. 027/431000/80687)

pumag consulting, Thomas Blum, Bollwerk 15, Postfach 7613, 3001 Bern

(mit Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling